

Vertrag

zwischen

Gemeinde Küsnacht, vertreten durch _____, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht

im Folgenden **Gemeinde Küsnacht** genannt

und

Gemeinde Erlenbach, vertreten durch _____, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach

im Folgenden **Gemeinde Erlenbach** genannt

betreffend

gemeinsame Besorgung des Seerettungsdienstes

Präambel

Die Gemeinden Küsnacht und Erlenbach beteiligen sich seit rund einhundert Jahren an der gemeinsamen Seerettung. Nach einem dreimonatigen Unterbruch wurde diese ab dem 1. Januar 2025 wieder fortgeführt. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage gestellt und, im Sinne von § 71 Gemeindegesetz, vertraglich wie folgt geregelt werden:

1. Zweck und Standort

Gestützt auf:

- § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979 (ZH 747.1)
- Art. 19-30 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979 (ZH 747.2)
- § 4 sowie § 14-27 der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980 (ZH 747.11)
- § 11 des Gesetzes über die Besteuerung der Schiffe vom 1. Dezember 1996 (ZH 747.12)

betreiben die Gemeinden Küsnacht und Erlenbach einen gemeinsamen Seerettungsdienst (Seerettungsdienst Küsnacht-Erlenbach, nachfolgend "Seerettungsdienst"). Standort des gemeinsamen Seerettungsdienstes ist Küsnacht.

2. Einsatzbereich

Der vom Seerettungsdienst bewirtschaftete Perimeter im Übungs- und/oder Ereignisfall erstreckt sich entlang der Uferlinie, Gemeindegrenze Küsnacht-Zollikon bis zur Gemeindegrenze Erlenbach-Herrliberg, bis Mitte Zürichsee.

3. Aufgaben

Die den Gemeinden obliegenden Aufgaben werden durch übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht sowie durch das Reglement für den Seerettungsdienst geregelt.

Die Gemeinden verpflichten sich, für die ordnungsgemässe Erfüllung dieser Aufgaben besorgt zu sein, inklusive der umfassenden Ausbildung der Mitglieder des Seerettungsdienstes.

4. Organisation

Die Gemeinde Küsnacht ist für die organisatorischen, personellen und administrativen Belange des gemeinsamen Seerettungsdienstes zuständig. Hoheitliche Aufgaben werden gemeinschaftlich ausgeführt, wobei die Festlegung der Gebühren für den Seerettungsdienst in die Kompetenz der Gemeinde Küsnacht fällt.

5. Auftritt und Öffentlichkeitsarbeit

Der Seerettungsdienst tritt nach aussen als Dienstleister beider Vertragsgemeinden auf (Logo, Website etc.).

Die Gemeinde Küsnacht sorgt in Zusammenarbeit mit dem Seerettungsdienst für eine proaktive Öffentlichkeitsarbeit und stellt sicher, dass die Beteiligung beider Gemeinden am Seerettungsdienst erwähnt wird.

6. Austausch und Information

Zwischen den zuständigen Ressortvorstehenden der beiden Gemeinden findet mindestens einmal pro Jahr ein Austausch zum Seerettungsdienst statt, anlässlich welchem insbesondere die Jahresrechnung, der Jahresbericht, das Budget für das Folgejahr sowie ausserordentliche Sanierungen, Reparaturen oder Anschaffungen besprochen werden. Bei Bedarf werden die zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden sowie der Obmann bzw. die Obfrau des Seerettungsdienstes beigezogen.

Die Gemeinde Küsnacht stellt der Gemeinde Erlenbach das Budget, die Jahresrechnung, den Jahresbericht sowie Unterlagen für ausserordentliche Sanierungen, Reparaturen oder Anschaffungen jeweils rechtzeitig zu.

Die Gemeinde Küsnacht informiert die Gemeinde Erlenbach zeitnah und unaufgefordert über besondere Vorkommnisse im Seerettungsdienst (beispielsweise über Wechsel bei der Leitung, aussergewöhnliche Einsätze oder grössere Schadenfälle).

7. Liegenschaft, Material und Ausrüstung

Die im Seeuferbereich der Gemeinde Küsnacht stehende Liegenschaft Kat. Nr. 9798, Seestrasse 112a, auf welcher sich das Bootshaus des Seerettungsdienstes befindet, ist im Eigentum der Gemeinde Küsnacht. Diese stellt dem Seerettungsdienst die Liegenschaft als Stützpunkt zur Verfügung.

Das inventarisierte Material (Boote, technische und persönliche Ausrüstung etc.) ist ebenfalls Eigentum der Gemeinde Küsnacht.

8. Kosten

Die Nettokosten für den Seerettungsdienst werden von den Vertragsparteien im Verhältnis zu ihren Einwohnerzahlen, Stichtag 31. Dezember des Vorjahres, getragen. Massgebend für letztere sind die Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Personal, Betrieb, Unterhalt, Neuananschaffungen und Gebäude (Beilage 1: Beispielbudget 2025). Die Overheadkosten für die Organisation und Führung des Seerettungsdienstes werden im Rahmen des Budgets festgelegt. Das Land der Liegenschaft Kat. Nr. 9798, Seestrasse 112a, wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Küsnacht legt der Gemeinde Erlenbach bis spätestens 31. Juli das Budget für das Folgejahr und bis spätestens 31. Januar die Schlussabrechnung des vergangenen Jahres aufgrund der effektiven Jahresrechnung vor.

9. Ausserordentliche Sanierungen, Reparaturen und Anschaffungen

Die Gemeinde Küsnacht verpflichtet sich, der Gemeinde Erlenbach ausserordentliche Sanierungen, Reparaturen oder Anschaffungen frühzeitig anzuzeigen, einerseits im Rahmen des jährlich stattfindenden Austausches, andererseits durch die Zustellung der entsprechenden Unterlagen.

Die Gemeinde Erlenbach hat das Recht, sich zu den geplanten Sanierungen, Reparaturen und Anschaffungen zu äussern und gegebenenfalls Gegenvorschläge zu machen oder zusätzliche Abklärungen zu verlangen. Sanierungen, Reparaturen und Anschaffungen von mindestens Fr. 300'000.– bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Erlenbach. Vorbehalten sind die Finanz- und Rechtssetzungskompetenzen der Erlenbacher Organe gemäss der Erlenbacher Gemeindeordnung.

10. Inkrafttreten und Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2026 in Kraft, unter Vorbehalt der Leistung des vereinbarten Investitionsbeitrages der Gemeinde Erlenbach an die Sanierung des Seerettungsgebäudes per 31. Dezember 2025.

Der Vertrag gilt für die Dauer von 5 Jahren. Sofern er nicht von einer der beiden Vertragsparteien 24 Monate vor Ablauf gekündigt wird, gilt er jeweils für ein weiteres Jahr als erneuert.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens zwei Jahre vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer in Verhandlung über die allfällige Fortsetzung oder Auflösung des Vertrages in Verhandlung zu treten.

11. Besondere Bestimmungen

Die Vertragsparteien versuchen, Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, in erster Linie einvernehmlich zu lösen.

12. Ausfertigung des Vertrags

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Küsnacht, _____

Erlenbach, _____

Für die Gemeinde Küsnacht

Für die Gemeinde Erlenbach

Markus Ernst
Gemeindepräsident

Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin

Philippe Zehnder
Gemeindepräsident

Adrienne Suvada
Gemeindeschreiberin